

SV-Report zum 15. November 2017

Ohne Einkommenserklärung zahlen Selbstständige den Höchstbeitrag

GKV

In diesen Tagen versenden die gesetzlichen Krankenkassen an ihre freiwillig versicherten Selbstständigen Einkommensfragebögen, um den Krankenversicherungsbeitrag für 2018 festzusetzen. Anders als in den Vorjahren muss der Selbstständige seinen letzten Einkommensteuerbescheid nicht mehr mitsenden. Die Krankenkassen begnügen sich mit der vom Selbstständigen abgegebenen Schätzung seines zu erwartenden Einkommens für 2018 und legen daraufhin den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag unter Vorbehalt fest.

Ohne Angabe eines Einkommens geht die Krankenkasse von der Jahres-Beitragsbemessungsgrenze des kommenden Jahres von 53.100 Euro aus und setzt den Höchstbeitrag an.

Der Höchstbeitrag zur Kranken und Pflegeversicherung beträgt 732,34 Euro im Monat, für einen kinderlosen Versicherten wegen des um 0,25 Prozentpunkte höheren Pflegeversicherungsbeitrags 743,40 Euro. Hinzu kommt der Zusatzbeitrag, den die gesetzlichen Krankenkassen in unterschiedlicher Höhe dem Mitglied abverlangen. Dieser macht durchschnittlich 1 Prozent des versicherten Einkommens aus.

Selbstständige, die die Höhe ihres zu erwartenden Einkommens unter 53.100 Euro einschätzen, zahlen bei fehlendem Anspruch auf Krankengeld den ermäßigten Beitragssatz zur Krankenversicherung von 14 Prozent und den kassenabhängigen Zusatzbeitrag. Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung beträgt für kinderlose Versicherte 2,80 Prozent für die übrigen Versicherten 2,55 Prozent vom geschätzten Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Den von der Krankenkasse aufgrund des geschätzten Einkommens errechneten Beitrag zahlt der Selbstständige unter Vorbehalt. Er muss seiner Krankenkasse den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2018 nachreichen. Ein höheres als das geschätzte Einkommen berechtigt die Krankenkasse, Beiträge nachzufordern. Bei einem nachgewiesenen geringeren Einkommen zahlt die Krankenkasse die zu viel gezahlten Beiträge zurück. Grundlage des Beitrags ist das zu versteuernde Einkommen, das sich aus den Einkünften, zum Beispiel aus Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen nach Abzug von Werbungskosten und Sonderausgaben ergibt.

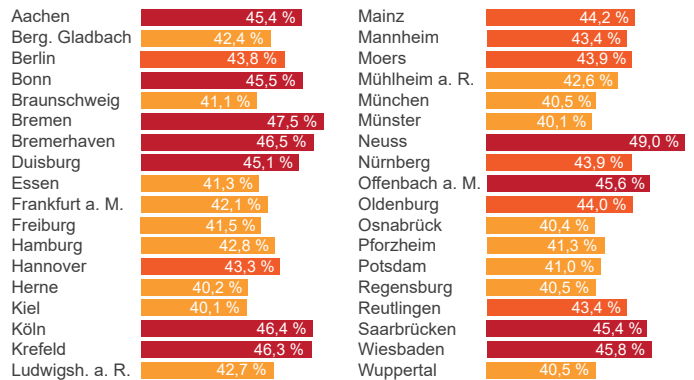
Fast 40 Prozent aller Haushalte geben mehr als 30 Prozent für Miete aus

Statistik

Angesichts des knappen Wohnraums steigen die Mieten. Eine Mietbelastung von 30 Prozent des Nettoeinkommens gilt bei Sozialwissenschaftlern und Immobilienexperten als Obergrenze für bezahlbares Wohnen. Doch rund 40 Prozent der Haushalte geben mehr als 30 Prozent ihres Nettoeinkommens für die Bruttokaltmiete aus. Betroffen sind davon rund 8,6 Millionen Menschen. Vielen von ihnen bleibt nach Abzug der Mietzahlung nur noch ein Einkommen, das unterhalb der Hartz IV Regelsätze liegt.

Insbesondere in den Großstädten sind Mieten, die sogar mehr als 50 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens der Mieter ausmachen, keine Seltenheit. In einer von der Hans-Böckler geförderten Studie an der Humboldt-Universität Berlin kam jetzt heraus, dass gut eine Million Haushalte in den 77 deutschen Großstädten, die mehr als 100.000 Einwohner zählen, von einer derart hohen Mietbelastung betroffen sind. Es besteht ein großer Mangel an bezahlbaren Wohnungen. Diesen zu beseitigen ist eine große Aufgabe und Herausforderung.

Großstädte, in denen über 40 % der Haushalte mehr als 30 % ihres Nettoeinkommens für die Bruttokaltmiete aufwenden müssen



Bundesfinanzhof entscheidet für Steuerpflichtige mit außergewöhnlichen Belastungen

Steuer

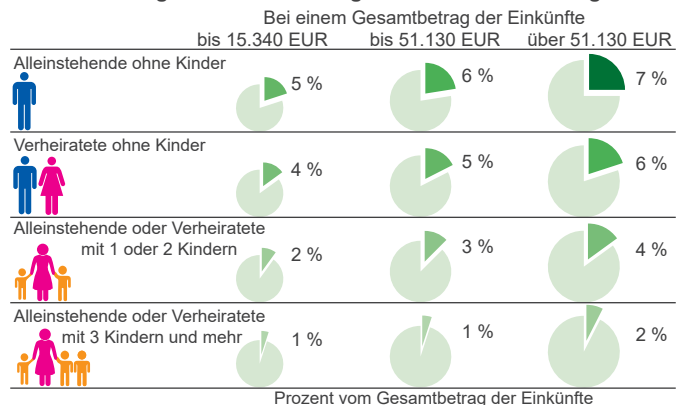
Ein positives Urteil fällt der Bundesfinanzhof am 19. Januar 2017 (VI R 75/14) für Steuerpflichtige, die außergewöhnliche Belastungen z.B. Krankheits- und Pflegekosten steuerlich geltend machen. Danach können Steuerpflichtige mehr außergewöhnliche Belastungen als bisher absetzen. Nach dem Einkommensteuergesetz § 33 werden außergewöhnliche Belastungen nur anerkannt, wenn diese Aufwendungen eine Zumutbarkeitsgrenze übersteigen. Diese wird prozentual in drei Stufen nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und abhängig vom Familienstand und Kinderzahl bemessen.

Bisher gingen die Finanzämter davon aus, die Höhe der zumutbaren Belastung nach dem Prozentsatz zu richten, der den Gesamteinkünften entspricht (z. B. Gesamteinkünfte 50.000 EUR, zumutbare Belastung für den alleinstehenden Steuerpflichtigen 6 % = 3.000 EUR). Nach dem Urteil des BFH wird jetzt nur noch der Teil der Einkünfte, der den Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet. Im Streitfall hat das klagende Ehepaar für ihre Krankheitskosten von 4.148 Euro statt 2.069 Euro 2.733 Euro mehr absetzen können.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder streben an, die bisher vorläufig ergangenen Einkommensteuerbescheide soweit wie möglich von Amts wegen aufzugreifen. Durch die Umsetzung des Urteils

ist mit Steuermindereinnahmen von jährlich 150 Mio. Euro zu rechnen. Aus der Neuberechnung der vorläufigen Bescheide ergeben sich Steuermindereinnahmen von rund 420 Mio. Euro.

Zumutbarer Eigenanteil bei außergewöhnlichen Belastungen



Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2017, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.